



**Pet 2-19-15-2121-010378**

48341 Altenberge

Ärzte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Patient mit dem Arzt ein Behandlungsprotokoll bespricht, das dieser dann unterzeichnet. Das 3-teilige Formular geht an die Krankenkasse, den Arzt und den Patienten.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, mit dem Vorschlag des Petenten werde sichergestellt, dass der Patient ein Protokoll seiner Behandlung erhält und einen Nachweis darüber, was der Arzt gemacht habe. Durch die drei Kopien werde Abrechnungsbetrug verhindert.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 62 Mitzeichnungen sowie 34 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die mit der Petition verfolgten Ziele lassen sich bereits mit bestehenden gesetzlichen Regelungen mit deutlich geringerem Aufwand erreichen. Die vorgeschlagene Neuregelung wird deshalb nicht befürwortet.

Hinsichtlich der Dokumentation der ärztlichen Behandlung besteht bereits nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB) eine gesetzliche Verpflichtung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte zur Aufklärung



über und zur Dokumentation jeder ärztlichen Behandlung sowie zur Gewährleistung einer unverzüglichen Einsichtnahme der Patienten in ihre Patientenakte und auf deren Verlangen zur Bereitstellung von Abschriften aus dieser Akte.

Eine Übermittlung von Behandlungsdaten zum Inhalt der geplanten Versorgung an die Krankenkassen wäre datenschutzrechtlich nicht zulässig, weil nicht ersichtlich ist, für welche gesetzlichen Aufgaben die Krankenkassen diese sensiblen Gesundheitsdaten verarbeiten sollen.

Sofern Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung ihre ärztliche Behandlung nachvollziehen wollen, können Sie nach § 305 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vom Arzt verlangen, direkt im Anschluss an die Behandlung oder mindestens quartalsweise spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen in Anspruch genommen worden sind, in verständlicher Form über die zulasten der Krankenkassen erbrachten Leistungen und deren vorläufige Kosten unterrichtet zu werden (Patientenquittung).

Ferner können die Versicherten auch von ihrer Krankenkasse nach § 305 Abs. 1 SGB V eine Aufstellung über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten erhalten sowie diese mit den von ihren Ärzten abgerechneten Leistungen abgleichen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine verpflichtende Erstellung, Unterzeichnung und Übermittlung von Behandlungsprotokollen unabhängig vom Wunsch der Versicherten bei jährlich über 500 Millionen ambulanten Behandlungsfällen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden wäre, der letztlich neben der Versorgung der Patientinnen und Patienten aufgebracht werden müsste.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.